

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
12	Gebührensatzung für das „Museum im Kloster“ – Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück 79
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
49	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 275 „Heidriede III“ der Gemeinde Wallenhorst , hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 80
50	Bekanntmachung der Genehmigung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück 80
51	Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Schleptrup, sowie über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bramsche 81
52	Bekanntmachung der Genehmigung der 78. Änderung - Teil II - des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück 82
53	Bekanntmachung der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“, Berge 82
54	Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Dissen am Teutoburger Wald - Mit Anlage 1 - Badepreisliste 83

A. Bekanntmachungen des Landkreises

12

Gebührensatzung für das „Museum im Kloster“ – Museum des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück

Auf der Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Museums des Landkreises Osnabrück „Museum im Kloster“ in Bersenbrück beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Museums erhebt der Landkreis Osnabrück Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden gemäß nachstehender Auflistung erhoben:

1. Eintritt für den Besuch des Museums:

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt	1,50 €
(Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Personen mit Schwerbehindertenausweis, Mitglieder im KHHB, Mitglieder Förderverein, Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten oder der Jugendleiter/in-Card)	
Freier Eintritt	
(Kinder unter 6 Jahren, Mitglieder im deutschen od. europäischen Museumsverband)	
Jahreskarte Erwachsene	10 €
Jahreskarte ermäßigt	5 €
Familien mit minderjährigen Kindern	7 €
Gruppenticket bis 20 Personen	25 €
Gruppenticket bis 30 Personen	40 €
Gruppenticket bis 50 Personen	70 €

2. Sonderausstellungen:

Für den Besuch von Sonderausstellungen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Museums, im Falle der Jahreskarten mit der erstmaligen Benutzung des Museums im jeweiligen Geltungszeitraum. Die Gebühr wird mit der mündlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig und ist von den Gebührenschuldern unmittelbar zu entrichten.

§ 5 Abrechnung der Gebühren

Die Gebührenentscheidungen werden mündlich bekannt gegeben. Der Kreisheimatbund Bersenbrück e.V. wird beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenentscheidungen gegenüber den Gebührenschuldern mündlich bekannt zu geben und die Gebühren für die Benutzung des Museums entgegenzunehmen. Die Gebührenentscheidungen ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 17.09.2018

Landkreis Osnabrück
Dr. Lübbersmann
Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2019

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

49

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 275 „Heidriede III“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 275 „Heidriede III“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 275 „Heidriede III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage am ´Fürstenauer Weg´ auf Höhe der Einmündung ´Stephansring´. Der Geltungsbereich wird im Westen durch den „Stichkanal Osnabrück“, im Osten durch die bestehenden Baugebiete „Heidriede I und II“, im Süden durch den „Hullerbach“ und im Norden durch den ´Fürstenauer Weg´ begrenzt. Von der Planung sind die Flurstücke 407/104, 167/7 und 167/5 der Flur 7 in der Gemarkung Hollage betroffen. Das Flurstück 2/17 der Flur 8 in der Gemarkung Hollage liegt ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 6.200 m². Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 275 „Heidriede III“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Schalltechnische Beurteilung
- Geruchs-Immissionsgutachten
- Umweltplanerischer Fachbeitrag
- Faunistische Kartierung Brutvögel und Strukturkartierung Hirschkäfer

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 31.01.2019

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
Otto Steinkamp

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2019

50

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 80. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Bersenbrück**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 06.02.2019, Az.: 6.3-31-80-2018, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossene 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet und beinhaltet folgende Änderung in der **Mitgliedsgemeinde Rieste**:



Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ zur Größe von ca. 2,0 ha für das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage südlich der bebauten Ortslage zwischen der Sögelner Straße im Westen und der Maschortstraße im Osten.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 11.02.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Baier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2019

51

**Amtliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 35. Änderung des
Flächennutzungsplanes – Ortsteil Schleptrup, sowie
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.
162 „Varusstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften**

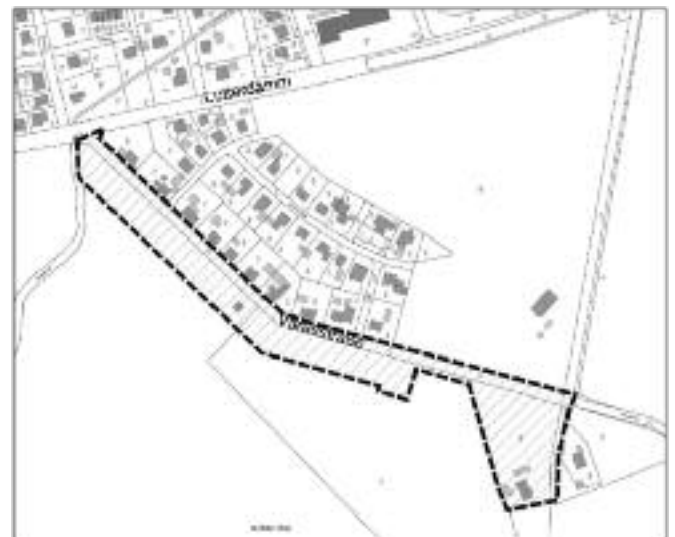
Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 05.02.2019, Az.: 6.3-14-35-2018 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 27.09.2018 beschlossene **35. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4, für den Landkreis Osnabrück am 28.02.2019 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den dazu gehörigen **Bebauungsplan Nr. 162 „Varusstraße“** mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Varusstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4, für den Landkreis Osnabrück am 28.02.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Geltungsbereiche der **35. Änderung des Flächennutzungsplanes** und des **Bebauungsplanes Nr. 162 „Varusstraße“** sind deckungsgleich und in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht (südlich Varusstraße im Ortsteil Schleptrup).



Die o.g. Bauleitpläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt –, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

(Siegel)

52

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 78. Änderung - Teil II -
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Bersenbrück**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 12.02.2019, Az.: 6.3-10-78-Teil II-2018, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teil II - der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Änderung in der Mitgliedsgemeinde Ankum:

78/4

Darstellung einer gewerblichen Baufläche zur Größe von insgesamt ca. 29,2 ha. Der Bereich umfasst einerseits die Flächen nördlich des Knörplatts bis zur B 214 zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet im Westen und der Walsumer Straße im Osten und andererseits südlich des Knörplatts bis zur Wehberger Straße (K 144) die am bestehenden Gewerbegebiet östlich angrenzende Teilfläche in Verlängerung der Hermann-Kemper-Straße. Der Geltungsbereich endet im Osten in einem Abstand von ca. 50 bis 90 m zur Walsumer Straße.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teil II - der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teil II - wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 14.02.2019

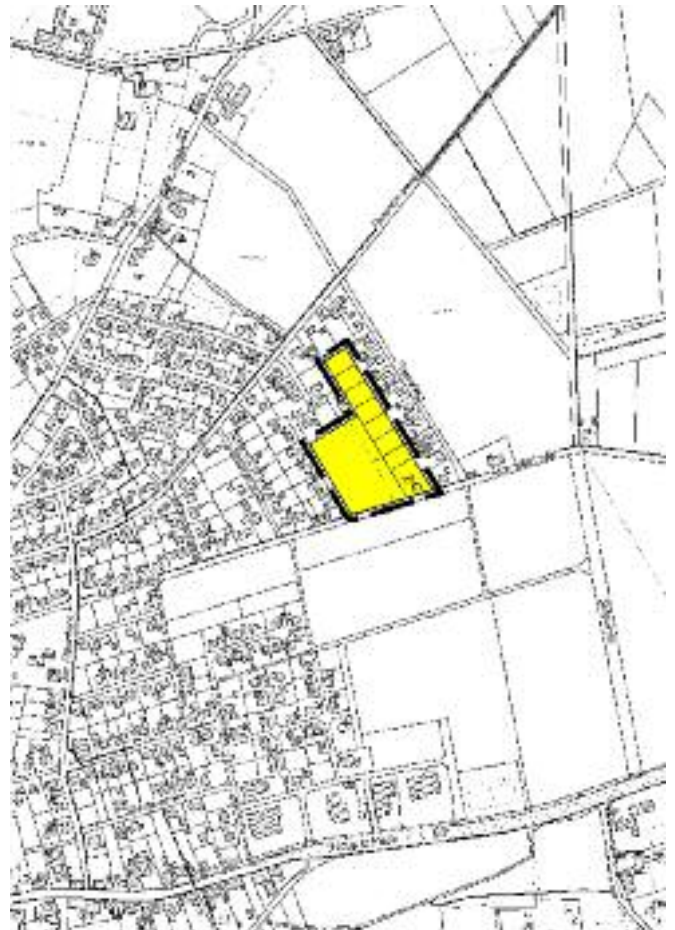
Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Baier

**Bekanntmachung
der Gemeinde Berge
über das Inkrafttreten der 4. Änderung des
Bebauungsplanes „Asterfeld II“, Berge**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 13.02.19 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ einschließlich Begründung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der wassertechnischen Voruntersuchung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ wurde beschlossen, um die bereits das Umfeld des Änderungsbereichs prägende Wohnnutzung im Zuge einer angemessenen Nachverdichtung und Ergänzung fortzuentwickeln.

Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich der „Asterfeldstraße“, zwischen der Straße „Am Wall“ im Westen und der Straße „Pappelweg“ im Osten. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ einschließlich Begründung, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der wassertechnischen Voruntersuchung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 15.02.19

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Brandt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2019

54

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Die Anlage 1 (Badepreisliste) ist Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird die gebührenfreie Benutzung des Hallenbades, in Begleitung eines Erwachsenen, gestattet. Mit dem Betreten des Bades erkennt auch dieser Personenkreis die Haus- und Badeordnung an.
4. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, kann ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Eintrittspreises festgelegt werden.
5. Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag.
6. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Personal des Hallenbades auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Tiere dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden.
8. Es bleibt der Badleitung vorbehalten, aus wichtigem Grund, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
9. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards oder ähnlichem ist auf dem gesamten Badgelände untersagt.
10. Für höhere Gewalt oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang im Hallenbad bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Hallenbad bekannt gegeben.
2. Im Interesse einer sinnvollen Nutzung des Hallenbades endet der Einlass 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsende.

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind jedoch:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
3. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
4. Kindern über 7 Jahren ohne Begleitperson ist der Eintritt nur in Verbindung mit mindestens dem Besitz des Seepferdchenausweises erlaubt.
5. Bei Personen, die unter Epilepsie leiden, ist ein Hinweis an das Aufsichtspersonal wünschenswert.
6. Größeren Gruppen (ab 20 Personen) ist der Eintritt nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

Verhalten im Hallenbad

1. Jeder Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle

Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder Annäherungen untersagt.

2. Des Weiteren ist es untersagt, im gesamten Hallenbereich zu rennen, an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen oder Trennungsseile/Schwimmleinen zu besteigen. Andere Badegäste dürfen nicht belästigt, untergetaucht oder ins Schwimmbecken gestoßen werden.
3. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
5. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich des Hallenbades erlaubt. Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
6. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie ausgewiesenen Bereiche des Beckens nutzen.
7. Das Springen von der Längsseite des Beckens und anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.
8. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungplattform betritt. Das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
10. Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden (siehe aber Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen).
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
12. Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Hallenbades untersagt.

Besondere Bestimmungen

1. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
2. Jeder Badegast ist für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der

dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Hallenbades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.
6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume so wie die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Die Badegäste sind angehalten, Störungen, Schäden, Verunreinigungen oder Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Badpersonal zu melden.
8. Der Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, des Bades zu verweisen. Es entfällt damit ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafen zeigen nach sich ziehen. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung können Badegäste zeitlich begrenzt oder andauernd von der Nutzung der Gesamtanlage ausgeschlossen werden.
9. Die Nutzung des Hallenbades oder Teilbereiche dessen für gewerbliche Zwecke, ist durch gesonderten Vertrag zu regeln.
10. Das Hallenbadpersonal ist befugt, einzelne Bereiche für Gruppen abzutheilen. Dies wird mit Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht. Badegäste haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Personal des Hallenbades zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen oder Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals des Hallenbades ursächlich ist.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-

betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01. Juli 2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dissen aTW, 18.12.2018

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Hartmut Nümann

Bürgermeister

(Siegel)

